

die Belagerer neue Stellungen bezogen, schlugen die Templer ihre Zelte zwischen denen der Herren von St. Omer und Jakobs von Avesnes, zwischen Männern flandrischer Herkunft und Männern aus Flandern auf⁴⁹⁾, woher auch der den Großmeister vertretende Terricus zweifellos kam.

Vim vi repellere — sogar auf die Templer bezogen — findet sich auch in einem Briefe Innozenz' III. an Leo von Armenien (P. L. 216, col. 54); es dürfte sich noch öfter finden und besagt für die Templerherkunft des IP 1 garnichts.

VIII. IP 1 und IP 2 sind vermutlich von zwei Autoren verfaßt. Nicht alle Fragen werden gelöst, wenn man zwei Verfasser annimmt, aber das Alter Richards von Holy Trinity spricht dafür; hier hat Mayer wahrscheinlich recht. Ob der Verfasser des IP 1 nun mit dem Eb. von Canterbury zusammen oder schon am 1. 9. 1189 in Akko eintraf, — ich sagte: „dagegen spricht nur die Verwechslung der portugiesischen Städte Alvor und Silves“ (S. 386), — ich glaube, daß er dem Eb. von Canterbury nahestand, mag er nun zu seinem unmittelbaren Gefolge gehört haben oder nicht. Eine Versöhnung zwischen Mönchen und Eb. — nur oberflächlicher Art — hatte schon vor der Abreise des Erzbischofs stattgefunden⁵⁰⁾; der Templer- und der Johanniter-Großmeister in England, *de quorum fide et diligentissima devotione non erat dubitandum*⁵¹⁾, hatte für die Mönche (!) beim König interveniert. Sowohl dem Archidiacon aus Colchester — erst das IP 2 S. 331 fügt seinen Namen *Radulfus de Alta Ripa* hinzu —: *quem laurus gemina et utriusque militia commendat perfectio, scientia praecluem, armis insignem*, wie dem Eb. Balduin von Canterbury gilt das hohe Lob des Autors. An dem Tage, an dem der Eb. mit in den Kampf zieht (S. 349¹²⁾), wird als einziges mal die erste Person verwendet: *cum cerne-remus* (in der besten Hs.). Nach seinem Tod bricht das Werk ab mit dem Schlußsatz: *Libet paulisper digredi et (l. set?) vocitatem* (M. emendiert *verbositatem*) *stilo succinctiore perstringere, ut nec testis desit virtutibus nec longiore tractatu brevitatis affectata turbetur* (S. 357), was Mayer in seinem Buch (S. 104) so auslegt, — indem er *digredi* als „sich trennen von, sich entfernen“ versteht, was es nicht bedeuten kann, — „daß der Autor Abschied vom Leser nimmt, dem er aber verspricht, später weitere Nachrichten zukommen zu lassen.“ Die Fortsetzung sei dann nicht zustande gekommen, obwohl das Werk noch am 1. 8. 1191 in Arbeit war und erst vor dem 2. 9. 1192 beendet worden sei. Mayers Übersetzung ist falsch; diese Stelle kann sich nur auf einen beabsichtigten Nachruf auf den Erzbischof beziehen, von dem gerade die Rede war: *cuius obitus non minus miraculosus exstitit, quam universo exercitui nostro lugendus*. „Ich möchte ein wenig abschweifen, aber Wortreichtum durch knappen Stil zügeln, daß weder ein Zeuge fehle seiner Tugenden (sc. Eb. Balduins) — was von Mayers Deutung übergangen ist — noch durch längere Behandlung die befolgte Kürze gestört würde“. Die auch jetzt noch bestehende Feindschaft der Mönche von Canterbury — sie setzten bei der Nachricht vom Tode des Eb. den ihnen aufgezwungenen Prior ab⁵⁰⁾), — erklärt dann wohl, warum der Nachruf im Original vernichtet wurde, ebenso daß der Text nach

⁴⁹⁾ Nach dem Bericht des Radulfus de Diceto, 2 S. 80; vgl. dazu R ö h r i c h t, Geschichte S. 522 ff.

⁵⁰⁾ Gesta Henrici II et Ricardi I 2, 97; vgl. ebd. S. 142 die Absetzung des vom Eb. aufgezwungenen Priors auf die Nachricht von seinem Tode hin.

⁵¹⁾ Gervasius von Canterbury ed. W. Stubbs 1 (1879) S. 465; vgl. meinen Aufsatz: Templer in königlichen und päpstlichen Diensten, in: Festschrift P. E. Schramm (1964) S. 293 f.